

BRW

BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 10 17 65 · 42761 Haan

Stadtverwaltung Hilden
Postfach 10 08 80

40708 Hilden



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (0 21 04) 69 13-0
Telefax (0 21 04) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Frau Kolk – 236

E-Mail
Marita.Kolk@BRW-Haan.de

Datum
29. Januar 2009

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22.12.2008

Unser Zeichen
IT-BP-2595-KL

Bebauungsplan 73A, 4. Änderung für den Bereich Berliner Straße/Am Rathaus

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. 4. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits Bedenken.

Um unsere Aufgaben der Gewässerunterhaltung erfüllen zu können, benötigen wir Zugangsmöglichkeiten entlang der Itter. In dem vom Bebauungsplan betroffenen Bereich verbleibt auf dem Flurstück 806 ein öffentlicher Weg parallel zur Itter, der hierfür genutzt werden kann. Das Flurstück 1786 am rechten Ufer der Itter soll laut Planung zur Gänze als Privatgrundstück genutzt werden. Hier bitten wir zu überprüfen, ob nicht ein öffentlicher Grünstreifen parallel zur Itter ausgewiesen werden kann, damit der Zutritt zum Itterufer gewährleistet bleibt.

Wir halten darüber hinaus grundsätzlich den Einschluss der Itter in den Bebauungsplan für sehr problematisch. Hiervon betroffen sind im konkreten Fall die Grundstücke 807 und 1847, die sich im Eigentum des BRW befinden. Es handelt sich hier gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BauGB um Flächen für die Wasserwirtschaft, die unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Wasserordnungsbehörden überwacht und bewirtschaftet werden. Eine Bepflanzungsverpflichtung ist nach dieser Festsetzung nicht gleichzeitig möglich. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass das Abflussprofil der Itter einschließlich der Böschung im Hinblick auf den schadlosen Abfluss planfestgestellt ist. Von daher sind grundsätzlich die Regelungen zu beachten, die bezüglich der Böschungsgestaltung dort getroffen worden sind. Im § 90 a Abs. 3 des Landeswassergesetzes ist darüber hinaus festgelegt, dass die oberste Wasserbehörde in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift die standortgerechten Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen festsetzt.

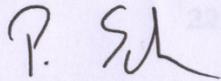
Wir stimmen daher den Festsetzungen und Auflagen - wie unter Punkt 5.5 aufgeführt - nicht zu. Für uns ist nicht ersichtlich, wieso unsere Grundstücke in die Planungsfläche intergriert wurden, da hier keine planerischen Zieländerungen vorgesehen sind. Plant die Stadt Hilden dagegen weiterhin eine Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Ziffer 25b, wird der BRW als Eigentümer der Flächen auf einer angemessenen Entschädigung gem. § 41 Abs. 2 BauGB bestehen.

- 2 -

Wir geben hierbei zu bedenken, dass der BRW aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der untergeordneten nationalen Gesetze und Richtlinien zu einer dem Gewässer ökologisch zuträglichen Unterhaltung verpflichtet ist und somit unter fachlichen Gesichtspunkten die bestmögliche Pflege auch der zum Wasserkörper gehörenden Uferstrandstreifen verfolgt. Dazu gehören auch die Bäume entlang der Gewässer. Wir sichern Ihnen gerne einen sensiblen Umgang mit den Bäumen entlang der Itter in Ihrem Stadtgebiet zu und sind auch bereit, aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen frühzeitig und möglichst einvernehmlich mit Ihnen abzustimmen. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir Auflagen, die im Zweifelsfall unseren wasserwirtschaftlichen Pflichten entgegen stehen, nicht zustimmen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß
i. A.



Dipl.-Ing. Schu
Geschäftsbereichsleiter Techni

Telefon: 02104 9911-5
Telefax: 02104 9913-66
E-Mail: info@brw-haan.de
Internet: www.brw-haan.de
Auskunft: email - info@brw-haan.de
Frau Kolk - 236

E-Mail: Marly.Kolk@BRW-Haan.de
Datum: 29. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. 4. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits Bedenken.

Um unsere Aufgaben der Gewässerunterhaltung erfüllen zu können, benötigen wir Zugangsmöglichkeiten entlang der Itter, so dem vom Bebauungsplan betroffenen Bereich verbleibt auf dem Parzelle 506 ein öffentlicher Weg parallel zur Itter, der nie für genutzt werden kann. Das Parzelle 1705 am rechten Ufer der Itter soll laut Planung zur Gänze als Privatgrundstück genutzt werden. Hier sollen wir zu überprüfen, ob nicht ein öffentlicher Ordnungstreifen parallel zur Itter ausgewiesen werden kann, damit der Zutritt zum Itter gewährleistet wird.

Wir halten darüber hinaus grundsätzlich den Einschluss der Itter in den Bebauungsplan für sehr problematisch. Hiervon betroffen sind im konkreten Fall die Grundstücke 507 und 1847, die sich im Eigentum des BRW befinden. Es handelt sich hier gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB um Flächen für den Naturerhalt, die unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Wassererhaltungshörungen überwacht und bewirtschaftet werden. Eine Bepflanzungsverpflichtung ist nach dieser Fassung nicht gleichzeitig möglich. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass das Abflussprofil der Itter einschließlich der Böschung im Hinblick auf den geschlossenen Abfluss planfestgestellt ist. Von daher sind grundsätzlich die Regelungen zu beachten, die bezüglich der Böschungsgestaltung dort getroffen worden sind. Im § 90 a Abs. 3 des Landeswassergesetzes ist darüber hinaus festgelegt, dass die oberste Wasserbehörde in Absprache mit der obersten Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift die standortgerechten Bäume und Sträucher im Gewässerstrandstreifen festsetzt.

Wir stimmen daher den Festsetzungen und Auflagen - wie unter Punkt 5.5 aufgeführt - nicht zu. Für uns ist nicht ersichtlich, wieso unsere Grundstücke in die Planungsfläche integriert wurden, da hier keine planerischen Zieländerungen vorgesehen sind. Plant die Stadt Hilden dagegen weiterhin eine Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Ziffer 20b, wird der BRW als Eigentümer der Flächen auf einer angemessenen Entschädigung gem. § 41 Abs. 2 BauGB bestehen.

Fer

Datum: 09.02.2009 08:56 Uhr
 Planname: **73A-03-AH Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 73A, 3-Änderung für den Bereich Berliner Straße / Am Rath**
 Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**
 Beteiligungszeitraum: **20.12.2008 - 30.01.2009**

offiziell für 4. Änderung abgegeben

P. 9/2.

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Gabriele Scholze, Administrator
Behörde:	Stadtwerke Hilden GmbH
Abgabedatum:	Donnerstag, der 29. Januar 2009 um 13:29:39 Uhr
Stellungnahme:	Keine Anmerkungen.
Nachträge:	<p>1. Nachtrag zur Stellungnahme erstellt von: Gabriele Scholze am 29.01.2009 13:33:54 Uhr</p> <p>Text:</p> <p>Ergänzung Stellungnahme 73A, 4. Beschleunigte Änderung!!</p> <p>Je nach geforderter elektrischer Vorhalteleistung ist es notwendig, Niederspannungsleitungen zu verstärken oder eine zusätzliche Transformatorstation aufzustellen.</p> <p>Bitte bei der Planung einen Bereich von 6 x 5 m vorsehen!</p>

9.2.